Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

scireum GmbH, Stuttgart

(nachfolgend scireum)

Stand Juli 2025

ABSCHNITT 1: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 1 Vertragsgegenstand und –grundlage

(1) Die vorliegenden AGB regeln das zeitlich beschränkte Nutzungsrecht / Leasing der *scireum Information Management Platform*, einschließlich der im Auftrag definierten Module (nachfolgend Client-Software oder **sIMP**) für die Vertragslaufzeit und die Online-Nutzung des *scireum Catalog Portal System* mit den im Auftrag definierten Modulen (nachfolgend SaaS-Modul oder **sIDC**) sowie die Softwarepflege.

(2) Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme von Vertragspartnern unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

§ 2 Vergütung

(1) Der Kunde zahlt an scireum für das Leasing der Software, die Nutzung der SaaS-Module sowie die Softwarepflege eine monatliche Grundgebühr. Für die Nutzung der SaaS-Module fällt bei Überschreiten der im Auftrag definierten Inklusivvolumen zusätzlich eine nutzungsabhängige Gebühr an. Sie wird am Jahresende in Rechnung gestellt und bemisst sich am übertragenen Datenvolumen (sog. Traffic). Die Höhe von Grundgebühr und nutzungsabhängiger Gebühr, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ergibt sich aus der vertraglichen Individualvereinbarung (Monatsentgelt). Das jeweilige Monatsentgelt wird jährlich im Voraus abgerechnet.

(2) scireum behält sich das Recht vor, die Vergütung entsprechend eventuell eintretender Kostensteigerungen zu erhöhen. scireum wird dies dem Kunden schriftlich mitteilen. Die Erhöhung wird mit der nächsten Vertragsverlängerung wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag

mit dem Erreichen seiner Laufzeit.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann, sofern nicht anders vereinbart, mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier Wochen.

(3) Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe sind schwere und nachhaltige Verstöße einer Partei gegen diese Vereinbarung.

1. Für scireum liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten im Verzug ist oder der Kunde die Software entgegen § 5 Absatz 1 Ziffer 2 ohne Erlaubnis dauerhaft auf einem Datenträger speichert oder zwischenspeichert.
2. Für den Kunden liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn scireum seine Verpflichtungen aus §§ 4 und 16 nicht erfüllen kann.

(4) Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund, so ist diese spätestens mit ihrem Zugang schriftlich zu begründen.

Abschnitt 2: Leasingvertrag über Client-Software

§ 4 Client-Software

Der Anbieter überlässt dem Kunden die folgende Software auf Zeit: *scireum Information Management Platform*, einschließlich der im Auftrag definierten Module.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) scireum räumt dem Kunden an der Client-Software ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht (Lizenz) ein. Dieses berechtigt den Kunden:

1. zur Benutzung einer Kopie der Software auf einem Einzelcomputer unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit auf nur einem einzigen Computer verwendet wird. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers geladen ist oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Wenn der Kunde Mehrfachlizenzen für die Software erworben hat, darf er immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von ihm erworben wurden.
2. zur Herstellung einer Kopie der Software für Sicherungszwecke.
3. Der Kunde benötigt keine zusätzliche Lizenz für eine Kopie der Software, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) selbst installiert ist. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, so müssen vom Kunden angemessene Mechanismen oder Verfahren bereitgehalten werden, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, welche die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenzen übersteigt.

§ 6 Dauer der Lizenz

(1) Das Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages begrenzt.

(2) Außerdem endet das Nutzungsrecht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde gegen vertragswesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
(3) Wenn der Vertrag endet, ist der Kunde verpflichtet, die Software sowie alle Kopien der Software zu vernichten und dies scireum schriftlich mitzuteilen, oder diese ohne Rückbehalt etwaiger Kopien an den Anbieter zurückzugeben.

§ 7 Urheberrecht

(1) Die Software ist urheberrechtlich geschützt, die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen scireum zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Kunde verpflichtet. Es ist verboten, die Software zu dekompilieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen.
(2) Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt.
(3) Das Handbuch sowie sonstige zur Software gehörende Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Schriftmaterials ist verboten und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

§ 8 Sachmängel und Leistungsstörungen

(1) scireum gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
(2) Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
(3) Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde scireum eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt scireum mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht.
(4) scireum ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. scireum kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.
(5) Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen scireum zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Kündigungsrecht sofort zu.
(6) Die Kündigung des Vertrages wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
(7) Hat der Kunde scireum wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel scireum nicht zur Ge-

währleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von scireum grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen scireum entstandenen Aufwand zu ersetzen.
(8) Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Kunden vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.
(9) Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

§ 9 Haftung

(1) Über diese Gewährleistung hinaus haftet scireum für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung der Software nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet scireum nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
(2) Im Fall einer Inanspruchnahme von scireum aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
(3) Näheres regelt die individuelle Haftungsvereinbarung zwischen den Parteien, die gegenüber den vorstehenden Bestimmungen des § 9 vorrangig ist.

§ 10 Geheimhaltungspflichten

Beide Parteien haben sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, betrieblichen Abläufe, Organisationsstrukturen und sonstigen Belangen der betrieblichen Abläufe streng vertraulich zu behandeln. Es ist ihnen nicht gestattet, diese in irgendeiner Weise für eigene Zwecke zu nutzen, zu verwerten oder Dritten bekannt zu geben. Notizen, Speicherungen auf Datenträgern oder sonstige Aufzeichnungen sowie die Weitergabe an Dritte sind den Parteien nur erlaubt, wenn diese unerlässlich sind, um den Vertrag durchzuführen. Beide Parteien haben durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen und geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass diese der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

ABSCHNITT 3: PFLEGEVERTRAG FÜR CLIENT-SOFTWARE

§ 11 Softwarepflege

(1) Support- und Pflegeleistungen für die Vertragsdauer jenseits der Gewährleistung (§ 8) sind Gegenstand der nachfolgenden gesonderten Bedingungen, soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist.
(2) Insoweit wird die Erhaltungspflicht von scireum bzgl. des Gegenstandes der Miete gegenüber dem Kunden ausgeschlossen. § 8 regelt die Rechte des Kunden abschließend.
(3) Die Softwarepflege wird ausschließlich per Fernwartung durchgeführt („remote"-Service). scireum bietet Softwarepflege auch vor Ort in den Geschäftsräumen des Kunden an (Vor-Ort-Service). Hierzu ist ein eigener Vertragsschluss erforderlich.

§ 12 Vergütung

(1) Die Höhe des Pflegeentgeltes zuzüglich der im Abrechnungsmonat gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer regelt die individuelle Pflegevereinbarung zwischen den Parteien.
(2) Im Falle des Vor-Ort-Services sind Anfahrtskosten für Pflegearbeiten an Geräten des Kunden gesondert mit einem individuell vereinbarten Stundensatz zuzüglich der im Abrechnungsmonat gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer abzurechnen.
(3) Die Kosten für Ersatz- und Verschleißteile sowie Verbrauchsmaterial werden gesondert berechnet.
(4) Im Übrigen gilt § 2.

§ 13 Umfang der Softwarepflege

(1) Die Pflegeleistung von scireum umfasst:

1. Softwarepflege, d. h. die Betreuung und Erhaltung der ursprünglichen Funktionstüchtigkeit und der sicheren Arbeitsfähigkeit des Vertragsgegenstands in der jeweils aktuellen Version.
2. Überprüfung der wesentlichen ursprünglichen Funktionen der Programme.
3. Instandhaltung und ggf. die Instandsetzung (Installation, Konfiguration und Integration) der vertragsgegenständlichen Software (Betriebssystem- und Anwendungsprogramme).
4. Beseitigung der Auswirkungen von Fehlern oder von Bedienungsfehlern sowie ggf. Wiederherstellung von Datenbeständen, soweit diese nicht unwiederbringlich zerstört sind.
5. Einweisung der Mitarbeiter des Auftraggebers in die entstörten Programme.
6. Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern.
7. telefonische und schriftliche Kurzberatung hinsichtlich der im Einsatz befindlichen Software. Die Beratungstätigkeit kann in einem Umfang von höchstens zwei Stunden in jedem vollen Monat der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Darüber hinausgehende Beratung ist nicht geschuldet und nach Absprache gesondert zu vergüten. Die Beratung erfolgt montags bis freitags von 9 Uhr bis 17 Uhr (sog. Hotlineservice).
8. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, alle anfallenden Softwarefehler an Werktagen zwischen 9 Uhr und 17 Uhr beheben zu lassen.

(2) Pflegearbeiten außerhalb des vereinbarten Zeitraums werden nur durchgeführt, wenn dieses gesondert vereinbart wird. (3) Die Anfahrt für Softwarepflege an Geräten des Kunden außerhalb von dessen Geschäftsräumen ist gesondert zu vergüten. Bei der Berechnung des Fahrtwegs und der Fahrzeit wird dabei von einem Einsatz des eingesetzten Technikers ab seiner Geschäftsräume ausgegangen.
(4) Die Softwarepflege umfasst nicht:

1. Die Erstinstallation von neu zu erwerbenden Programmversionen („Major Releases").
2. Programmierarbeiten, insbesondere Änderungen der Quell- und Projektcodes, die zu großen Teilen oder im Wesentlichen Neuprogrammierungen oder Neuprodukte darstellen.

3. Schäden, die an den vertragsgegenständlichen Anlagen durch vorsätzliche und / oder mutwillige Zerstörung durch den Kunden, seine Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen, durch sonstige Dritte oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden sind.
4. Computerprogramme, die durch eigene Programmierarbeiten des Kunden verändert wurden und mithilfe dieser bearbeiteten Dateien und dadurch beschädigte oder veränderte Hardware oder Hardwareeinstellungen.
5. Lieferungen, Installationen und den Austausch von Zusatzeinrichtungen und Zubehörteilen.
6. Beseitigung von Schäden, welche gemäß dem AVB Schwachstrom der Schwachstromversicherung unterliegen.

§ 14 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die Software „TeamViewer“ auf der jeweiligen EDV-Anlage zu starten. „TeamViewer“ ist ein von der „TeamViewer GmbH“ angebotenes Softwareprodukt, das dem Kunden durch scireum kostenlos über die Homepage von scireum (www.scireum.de) zur Verfügung gestellt wird.
(2) Der Kunde hat scireum ungehinderten Zutritt zu den Geräten und Anlagen zu ermöglichen.
(3) Er hat ferner sämtliche für die Pflege erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und diese scireum für die Dauer der Pflege- und Reparaturarbeiten zu überlassen.
(4) Der Kunde hat scireum unverzüglich schriftlich von Umbauten oder Veränderungen an der vertragsgegenständlichen EDV-Anlage und der darauf installierten Software, die nicht durch scireum oder durch einen von scireum beauftragten Partner veranlasst oder durchgeführt worden sind, in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Mithaftung des Kunden

Im Fall einer Inanspruchnahme aus Gewährleistung oder Haftung ist das Mitverschulden des Kunden und der ihm zuzurechnenden Personen angemessen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.

ABSCHNITT 4: SAAS („SOFTWARE AS A SERVICE“)

§ 16 Bereitstellung

(1) scireum räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, die vertraglich vereinbarten SaaS-Module (vgl. § 1) über einen Internetzugang in Verbindung mit der Client-Software bzw. einem marktüblichen Internet-Browser zu nutzen.
(2) Dafür werden sowohl die vertraglich vereinbarten SaaS-Module als auch die zur Nutzung erforderliche Rechenleistung vorgehalten. Der Kunde wird dadurch in die Lage versetzt, die SaaS-Module ohne lokale Kopie im eigenen System zu nutzen.
(3) scireum bedient sich zur Ausführung der SaaS-Module und Speicherung der Daten Dritter. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Datenverfügbarkeit kann daher von scireum nicht sichergestellt werden. scireum verpflichtet sich jedoch, eine jederzeitige Erreichbarkeit von 99 vom Hundert der Vertragslaufzeit zu gewährleisten.
(4) scireum räumt dem Kunden für die Vertragsdauer an den SaaS-Modulen ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung im Rahmen der *scireum Information Management Platform* ein. Die Software darf ausschließlich innerhalb des eigenen virtuellen Bereichs des Kunden im System von scireum genutzt werden.
(5) Die Vertraulichkeit der Verbindung zu den SaaS-Modulen wird durch eine Kennwort-Authentifizierung sichergestellt. Eine Verschlüsselung der Verbindung erfolgt nicht.

(6) scireum behält sich das Recht vor, den Leistungsumfang des SaaS-Dienstes jederzeit in zumutbarer Weise zu verändern, insbesondere zu erweitern, und Leistungen einzustellen, die nicht mehr dem aktuellen Standard entsprechen.

§ 17 Mitwirkung des Kunden

(1) Die Nutzung des SaaS-Dienstes erfordert dem Stand der Technik entsprechende Computersysteme mit funktionsfähigem Internetzugang.
(2) Der Aufbau der Verbindung zur Internetplattform von scireum sowie der Betrieb der notwendigen Client-Rechner zur Nutzung der Anwendungssoftware liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.
(3) Für die ordnungsgemäße Funktion der SaaS-Module ist eine Anmeldung mit Nutzerkennung und Passwort, welches der Kunde mit den üblichen Sicherheitsvorkehrungen geheim zu halten hat und Dritten nicht zugänglich machen darf, als Mitwirkungshandlung des Kunden erforderlich.
(4) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Inhalte, die ihm über den SaaS-Module zugänglich gemacht werden, ausschließlich bestimmungsgemäß und nur für seinen eigenen Gebrauch zu nutzen. Jede bestimmungswidrige Nutzung, insbesondere die Vornahme strafrechtlich relevanter Handlungen, wie z.B. das Bereitstellen pornographischer, sonst jugendgefährender oder auch rassistischer, rechtsradikaler oder beleidigender Inhalte oder solcher, die gegen das Urheberrecht oder sonstige geistige Schutzrechte verstoßen, sind ihm untersagt. Verstöße begründen ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht für scireum.
(5) Der Kunde sichert zu, keinerlei Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes, der Software bzw. des Betriebssystems vorzunehmen und keine Einrichtungen, Software oder sonstige Daten zu verwenden, die zu derartigen Veränderungen führen können. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, jegliche Versuche, Zugriff auf Daten Dritter zu erlangen, zu unterlassen.
(6) Der Kunde stellt scireum von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen scireum aufgrund einer widerrechtlichen Nutzung durch den Kunden erhoben werden, und erstattet scireum sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung und sonstige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die im Zusammenhang mit derartigen Ansprüchen entstehen.
(7) Der Kunde verpflichtet sich, jegliche Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder den Betrieb der SaaS-Module beeinträchtigen könnten, unverzüglich scireum zu melden. Der Kunde wird dabei in zumutbarem Rahmen alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen bzw. deren Beseitigung erleichtern.
(8) scireum nimmt keine Sicherung der Kundendaten vor. Die Anfertigung von Sicherungskopien (Backups) liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

ABSCHNITT 5: DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT

§ 18 Datenschutz

(1) Werden mit der vertragsgegenständlichen Software personenbezogene Daten oder Datenbestände durch den Kunden erhoben, verarbeitet, verändert, weitergegeben, gelöscht oder sonst genutzt, so hat der Kunde durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Tarifpartnern und Erfüllungsgehilfen und durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die jeweiligen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des / der Landesdatenschutzgesetz(e) sowie die jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften eingehalten werden.

(2) scireum wird personenbezogene Daten, die dem Kunden zuzurechnen sind, weder unmittelbar noch mittelbar für eigene Zwecke verarbeiten, es sei denn dies ist für das Vertragsverhältnis erforderlich. Nach Vertragsende wird scireum diese Daten unverzüglich löschen, sobald der Vertragszweck erreicht ist und der Vertrag auch einschließlich seiner Nebenpflichten erfüllt ist.

(3) Bei der online erfolgenden Anforderung von Inhalten aus werden Zugriffsdaten gespeichert. Das sind im Einzelnen Daten über die Seite, von der aus die Datei angefordert wurde, der Name der angeforderten Datei, Datum, Uhrzeit und Dauer der Anforderung, die übertragene Datenmenge sowie der Zugriffsstatus (z. B. Datei übertragen, Datei nicht gefunden). Diese gespeicherten Daten werden ausschließlich zu statistischen Zwecken und zur Berechnung der nutzungsabhängigen Vergütung ausgewertet und auf keinen Fall an Dritte weitergeleitet.

(4) scireum verwendet sogenannte Cookies. Das sind kleine Textbausteine, die auf Ihrem Computer abgelegt werden. Um Ihnen einen optimalen Service zu bieten, setzen wir sowohl „Permanent-Cookies“ als auch „Session-Cookies“ ein. So ist es möglich, z. B. das Erfordernis einer erneuten Anmeldung auf bestimmten Seiten zu vermeiden oder dem Kunden die Speicherung persönlicher Einstellungen für eine Internetseite zu ermöglichen. Die von scireum verwendeten Cookies selbst enthalten keine personenbezogenen Informationen. scireum nutzt diese Cookies nicht zum Abgleich mit anderen personenbezogenen Daten.

(5) scireum bietet keine verschlüsselte Übertragung an, sodass die eingegebenen Daten auf ihrem Übertragungsweg im Internet möglicherweise auch von unbefugten Personen gelesen werden können.

(6) Die Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Weitergabe, Löschung oder sonstige Nutzung darf, soweit zulässig, nur innerhalb der EU erfolgen.

ABSCHNITT 6: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 19 Sonstiges

(1) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern die Parteien Kaufleute sind, ist Gerichtsstand Remshalden.

(3) Ergänzend und für den Fall von Regelungslücken vereinbaren die Parteien die grundsätzliche Anwendung vom Mietvertragsrecht für die Softwarenutzung.

(4) Für den Fall, dass Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.